



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe, Gebäude F -
Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED] - 283

- Beklagte -

wegen Asyl (ou)

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 14. Kammer - durch den Richter am Amtsgericht
als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 25. Juni 2019 am 26. Juni 2019

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2017 verpflichtet, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.

Tatbestand

Die Klägerin reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED].2014 mit dem Flugzeug aus Lomé über Paris in das Bundesgebiet ein. Sie gab an, togoische Staatsangehörige von der Volksgruppe der Ana-lfé und christlichen Glaubens zu sein. Sie stellte am 23.09.2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Asylantrag.

Bei ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 29.09.2016 gab die Klägerin an, Togo am 02.09.2014 verlassen zu haben. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Daraufhin sei sie 2013 nach Togo zurückgekehrt, wo sie zunächst bei einer Freundin und später in einer eigenen Wohnung gelebt habe, nachdem ihre Eltern sie wegen des Fortgangs von dem Orden, zu dem sie wegen der empfundenen negativen Erfahrungen in Burkina Faso nicht mehr zurückkehren wollte, nicht mehr aufnehmen wollten. Die Klägerin habe dann eine Beziehung mit einem Mann, der Angehöriger des Militärs gewesen sei, angefangen, und sei in eine von ihm finanzierte Wohnung umgezogen. Später habe sich herausgestellt, dass er schon verheiratet war. Beide hätten sich dann zwar

getrennt, jedoch habe die Klägerin weiter in der auch weiter von ihm bezahlten Wohnung gewohnt. Er sei eifersüchtig gewesen, als die Klägerin einen neuen Partner gehabt habe. Eines Tages hätte eine Nachbarin die Klägerin angerufen und mitgeteilt, dass Soldaten ihre Wohnung durchsucht und dabei Waffen gefunden hätten. Ihre Freundin, die sich in der Wohnung aufgehalten habe, sei verhaftet, später aber wieder freigelassen worden. Nach der Durchsuchung habe sich die Klägerin versteckt gehalten. Sie befürchte nun, bei einer Rückkehr nach Togo festgenommen und inhaftiert zu werden.

Mit Bescheid vom 10.10.2017, ausweislich Postzustellungsurkunde zugestellt am 16.10.2017, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes (Nr. 3) als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Die Klägerin wurde ferner aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; bei Nichteinhaltung der Frist wurde ihr die Abschiebung nach Togo oder einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung führte das Bundesamt an, es sei anzunehmen, dass die Klägerin die gegen sie gerichteten falschen Beschuldigungen in einem Gerichtsverfahren werde ausräumen können. Überdies gebe es Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben. Aus diesen Gründen drohe ihr auch kein beachtlicher Schaden, weswegen auch ein subsidiärer Schutz nicht zu gewähren sei. Auch Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Insbesondere sei es aus den besagten Gründen nicht wahrscheinlich, dass die Klägerin inhaftiert werden könnte und dann unmenschlichen Haftbedingungen ausgesetzt sein könnte.

Am 20.10.2017 hat die Klägerin Klage erhoben und zugleich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Zur Begründung der Klage und des Antrags hat die Klägerin ihre Angaben aus der Anhörung vertieft und ergänzt und hat geltend gemacht, ihr stehe in Togo anders als von der Beklagten erwartet kein faires Gerichtsverfahren bevor, in dem sie ihre Unschuld beweisen könnte. Zudem seien die Bedingungen in togoischen Gefängnissen unmenschlich. Jedenfalls sei aber ein Abschie-

bungsverbot festzustellen, da sie an Lungenbeschwerden leide, die in Togo nicht behandelt werden könnten, und sie in Togo ihren existenzsichernden Unterhalt nicht erwirtschaften könnte.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat mit Beschluss vom 18.12.2017 die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet mit der Begründung, das in der Ablehnung enthaltene Offensichtlichkeitsurteil werde von der Begründung des Bescheids nicht getragen. Der Glaubhaftigkeit des Vorbringens der Klägerin sei innerhalb des gerichtlichen Hauptsacheverfahrens nachzugehen.

Die Klägerin beantragt zuletzt, nach Rücknahme der Klage bzgl. der Verpflichtung zur Anerkennung einer Asylberechtigung in der mündlichen Verhandlung,

die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen,
hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, ihr subsidiären Schutz zuzuerkennen,
weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG) vorliegt
und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2017 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin wurde in der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2019 informatorisch angehört.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamts vor. Diese Akten wurden ebenso wie die Erkenntnismittel, die in der mit der Ladung übersandten Liste und in der Niederschrift über die mündliche Verhandlung aufgeführt sind, zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte, die gewechselten Schriftsätze und die Sitzungsniederschrift vom 25.06.2019 wird wegen des

weiteren Vorbringens der Beteiligten und des weiteren Sachverhalts ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung erfolgt im Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Der Berichterstatter durfte am 25.06.2019 verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte nicht anwesend war, denn sie ist in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I.

Soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

II.

Im Übrigen ist die Klage statthaft und auch sonst zulässig.

III.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist aufzuheben, soweit er dem entgegensteht (§ 113 Abs. 5 VwGO). Soweit die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz abgelehnt wurde, ist der Bescheid hingegen rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1.

Der Klägerin kann nicht die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt werden.

a) Nach § 3 Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28.07.1951 (GFK) zuerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

aa) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen, wenn dem Schutzsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles eine Verfolgung aus einem der genannten Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12; Urt. v. 01.03.2012 - 10 C 7/11; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 30.05.2017 – A 9 S 991/15, S. 8). Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Schutzsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann deshalb auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 30.05.2017 – A 9 S 991/15, S. 8; Urt. v. 07.03.2013 – A 9 S 1873/12).

Dieser Wahrscheinlichkeitsmaßstab bleibt unverändert, auch wenn der Asylsuchende bereits Vorverfolgung oder einen ernsthaften Schaden erlitten hat. Wer allerdings bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG – sog. QualRL; dazu BVerwG, Urt. v. 07.09.2010 – 10 C 11.09; Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5.09; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.11.2010 – A 4 S 703/10; Urt. v. 27.09.2010 – A 10 S 689/08). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

bb) Aus den in Art. 4 RL 2011/95/EU geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Asylantragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Asylantragstellers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung aus einem der genannten Verfolgungsgründen droht. Hierzu gehört, dass der Asylantragsteller zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylantragstellers berücksichtigt werden (zum Ganzen, jeweils m.w.N., VG Aachen, Urt. v. 18.03.2014 – 2 K 1589/10.A; *Bergmann*, in: *Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht*, 12. Auflage 2018, § 25 AsylG Rn. 4).

b) Das Gericht konnte nach Würdigung ihres Vortrags nicht die erforderliche Überzeugung davon gewinnen, dass das Vorbringen der Klägerin geeignet ist, für sie eine Verfolgungsgefahr in dem oben genannten Sinn zu begründen.

aa) Die Klägerin hat vorgetragen, sie befürchte eine Verhaftung auf Grund dessen, dass bei ihr eine ihr untergeschobene Waffe gefunden worden sei. Den Hintergrund

dessen sieht sie darin, dass ein Offizier, mit dem sie eine Beziehung gehabt habe, ihr persönlich Schaden zufügen wolle.

bb) Dieser Sachverhalt beschreibt als Hintergrund lediglich persönliche Differenzen der Klägerin mit dem Offizier, mit dem sie eine Beziehung geführt hatte. Die ihr gegebenenfalls daraus drohenden Maßnahmen gründen sich folglich nicht auf einen der genannten Verfolgungsgründe i.S.v. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b AsylG, sondern auf lediglich persönliche Motive. Andere Hintergründe wurden weder vorgetragen noch ist hierfür sonst etwas ersichtlich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass ihr von den togoischen Behörden irgendwelche flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmale zugerechnet werden. Die Verfolgung richtet sich ausschließlich gegen ein vermeintliches kriminelles Unrecht.

2.

Die Klägerin hat jedoch einen Anspruch auf die hilfsweise begehrte Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG, weil ihr zur Überzeugung des Gerichts in Togo ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung durch eine Inhaftierung droht.

a) Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Nach Satz 2 gilt als ernsthafter Schaden 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. In diesem Rahmen sind gem. § 4 Abs. 3 AsylG die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend anzuwenden.

b) Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist der bereits oben dargelegte Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

c) Grundsätzlich können Haftbedingungen, gleichgültig aus welchem Grund die Haft vollstreckt wird, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3

EMRK und damit auch i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG darstellen (EGMR, Urt. v. 21.01.2011 – 30696/09, NVwZ 2011, 413, 414 (zu Art. 3 EMRK); VG Freiburg, Urt. v. 24.04.2018 – A 1 K 4712/16, Rn. 25 über juris m.w.N.; Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK AuslR, 22. Edition (Stand: 01.11.2018), § 4 AsylG Rn. 18; vgl. auch EGMR, Urt. v. 07.07.1989 – Nr. 1/1989/161/217, NJW 1990, 2183, 2183 und 2186 f., Ls. 4 und Ziff. 104 ff.).

Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich, dass eine Inhaftierung in Togo, abhängig von den Hintergründen der Inhaftierung und den Gründen des Einzelfalls, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG darstellen kann. Mangels eines effektiv ausgestalteten Rechtsschutzsystems und hinreichender Kontrolle der Sicherheitsbehörden durch die Justiz besteht in Togo die allgemeine Gefahr, unrechtmäßig auch über längere Zeit hinweg und ohne gerichtliche Entscheidung eingesperrt zu werden (US Department of State, Togo 2018 Human Rights Report, S. 4). Die Untersuchungshaft findet teilweise über mehrere Monate hinweg statt und zwar noch über die Dauer einer etwaigen Verurteilung hinaus (US Department of State, Togo 2018 Human Rights Report, S. 4). Die Haftbedingungen sind potentiell lebensbedrohlich, vor allem auf Grund von Überfüllung der Gefängnisse, schlechter Hygiene, fehlender oder unzureichender Nahrung und medizinischer Versorgung und einem zumindest teilweise nicht vorhandenen Zugang zu Trinkwasser (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Togo, Gesamtaktualisierung vom 05.03.2019, unter 10., S. 15; Freedom House, Report Togo 2018, unter F3). Es gibt auch Berichte über nach wie vor stattfindende Folter (Freedom House, Report Togo 2018, unter F3). Einem Bericht zufolge wurde ein Gefangener von Gefängniswärtern totgeprügelt (US Department of State, Togo 2018 Human Rights Report, S. 1).

d) Es besteht zur Überzeugung des Gerichts auf der Grundlage der Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 25.06.2019 eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Klägerin in Togo unter den aufgezeigten Bedingungen inhaftiert werden wird und ihr damit ein ernsthafter Schaden in Gestalt einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht.

Das Gericht hält die Schilderung der Klägerin über ihre Verdächtigung und die drohende Inhaftierung für glaubhaft. Die Klägerin trägt glaubhaft vor, sie sei im Juni 2014 von der togoischen Polizei gesucht worden, nachdem in ihrer Wohnung eine Waffe,

für die sie keine Berechtigung hatte, gefunden worden sei, und dass dabei ihre Freundin, die sich in der Wohnung aufgehalten habe, kurzfristig festgenommen worden ist. Die Schilderung erfolgt in sich schlüssig und detailreich. So gibt sie an, an dem besagten Morgen auf dem Markt Besorgungen für sich selbst und auch für die Hausnachbarin getätigt zu haben. Bei der Schilderung ihrer Rückkehr zur Wohnung gibt sie die Warnung durch die Hausnachbarin plastisch und bildhaft sowie detailliert wieder. Die Beziehung mit dem Offizier und deren Ende schildert sie plausibel und unter Schilderung auch innerer, emotionaler Vorgänge. Auch der Aufenthalt in dem Haus des Freundes ihres damaligen Freundes wird schlüssig, plastisch und detailreich geschildert. Der gesamte Vortrag erfolgt ohne Strukturbrüche in der Erzählung und ohne die Schilderung von Übertreibungen. Die Ausführungen sind auch insgesamt konsistent zu den Angaben aus der Anhörung in dem Verwaltungsverfahren vom 29.09.2016, ohne dabei jedoch auswendig gelernt zu wirken.

Aus dem somit glaubhaft geschilderten Sachverhalt ergibt sich, dass die Klägerin bereits in Togo vorverfolgt war, indem nämlich die Polizei nach der Durchsuchung nach ihr gesucht und ihre Freundin bereits zumindest in Polizeigewahrsam genommen hat. Die aus der somit erlittenen Vorverfolgung abzuleitende Vermutung wiederholt drohender Maßnahmen kann vor dem Hintergrund des glaubhaften Vortrags der Klägerin vorliegend nicht mit hinreichend stichhaltigen Gründen entkräftet werden.

e) Der Klägerin steht auch kein interner Schutz nach §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e AsylG zur Verfügung. Abschiebungen erfolgen in der Regel über den internationalen Flughafen Lomé (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo, 16.08.2011, S. 15, unter Ziff. 4.). Bei der hieran anschließenden Kontrolle bestünde die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerin wieder in den Blick der Sicherheitsbehörden gerät. Auch bei einer freiwilligen Aus- und Wiedereinreise nach Togo ist zu erwarten, dass die Klägerin über den Flughafen Lomé einreist. Auch bei einer Einreise auf dem Landweg liefe die Klägerin aufgrund der geringen Größe des Landes Gefahr, über kurz oder lang aufgegriffen zu werden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei gemäß § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, innerhalb eines Monats nach Zustellung zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.